

Sachbearbeitung	EBU		
Datum	20.10.2016		
Geschäftszeichen	EBU-Ni		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 23.11.2016	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 14.12.2016	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 415/16

Betreff: Abwassergebühren 2017 und Änderung der Abwassersatzung

Anlagen: Gebührenkalkulation (Anlage 1a – 1c)
Satzungsentwurf (Anlage 2/1 und 2/2)
Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2017 (Anlage 3)
Berechnungen der Abschreibungen 2017 (Anlage 4/1 und 4/2)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Verwendung der Gebührenunter- und -überdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2011 bis 2015 von insgesamt 911.776,03 € als kalkulatorischer Aufwand bzw. Ertrag
 - a. im Jahr 2016 mit 124.440,65 € Aufwand und 106.496,50 € Ertrag
 - b. im Jahr 2017 mit 156.000,00 € Ertrag
 - c. im Jahr 2018 mit 331.032,48 € Ertrag
 - d. im Jahr 2019 mit 267.731,53 € Ertrag
 - e. im Jahr 2020 mit 174.956,17 € Ertrag,
2. den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß Anlage 3,
3. die Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrunde liegenden Abschreibungssätzen (dazu Anlage 4/1, 4/2),
4. die Abwassergebühren 2017 nach Maßgabe der beigegeführten Gebührenkalkulation (dazu Anlage 1a – 1c),
5. die neunte Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt Ulm (dazu Anlage 2/1 und 2/2)

Michael Potthast
Betriebsleiter

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, C 3, RPA, ZD, ZS/F	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Allgemeines

Aufgabe der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm ist die Beseitigung des im Stadtgebiet Ulm anfallenden Abwassers und die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung).

Durch Weiterentwicklung, Modernisierung und Erhaltung der funktionalen und substanziellen Standards der Abwasseranlage verfolgen die Entsorgungsbetriebe nicht nur das Ziel den steigenden Umweltaforderungen im Abwasserbereich stets gerecht zu werden, sondern auch den einzelnen Nutzer einer möglichst geringen Gebührenbelastung auszusetzen.

Entsprechend des Wirtschaftsplans 2017 (GD 413/16) stellen sich die Aufwände und Erträge folgendermaßen dar:

2. Aufwand

2.1. Materialaufwand

Für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren sind 197 T € veranschlagt.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen beinhalten alle durch Dritte erbrachten Leistungen, welche für die betriebliche Leistungserstellung erforderlich sind. In 2017 wird dabei mit Aufwendungen von 9.746 T € gerechnet.

Als Mitglied des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule (ZVK) ist eine jährliche Betriebskostenumlage entsprechend dem jeweiligen nach Abwassermengen berechneten Nutzungsanteil zu leisten. Sie stellt deshalb mit 7.428 T € den wichtigsten Kostenfaktor in diesem Bereich dar.

Für Materialaufwendungen und externe Fremdleistungen zur Unterhaltung der technischen Anlagen des Kanalnetzes (neben den eigentlichen Kanälen auch Regenbecken und Pumpwerke), der Betriebsgebäude und der Betriebseinrichtung werden insgesamt 1.102 T € eingeplant. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden zum großen Teil von eigenem, speziell auf die Anlagen geschultem Personal erbracht.

Die Veranlagung, der Einzug und die Abrechnung der Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren erfolgen durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU). Die entsprechende Vereinbarung hierzu regelt auch den Kostenersatz der SWU für den Einzug der Entwässerungsgebühren. Dieser wird vereinbarungsgemäß entsprechend der tariflichen Entwicklungen mit 297 T € fortgeschrieben.

Mit einem Gesamtaufwand in Höhe von 805 T € weist die Inanspruchnahme von Fahrzeugen des Betriebszweiges Fuhrpark einen deutlich höheren Ansatz als im Vergleich zum Vorjahr auf. Dies ist sowohl dem Umstand der Überprüfung des eigenen Kanalnetzes als auch dem verstärkten Reinigungseinsatzes bei Arbeiten für Dritte bzw. in der Region geschuldet.

Die Ausgaben für die Herstellung von privaten Grundstücksanschlüssen entwickelt sich mit 70 T € entsprechend der Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen in von der Stadt geplanten Baugebieten. Bei diesen Ausgaben haben die EBU einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegenüber den Grundstückeigentümern. Die Einnahmen werden bei den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst.

In den Entsorgungskosten (40 T €) sind sowohl die Aufwendungen für die Entsorgung von Klärschlamm aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen im Klärwerk Steinhäule als auch die Kosten der Beseitigung von Räumgut aus Kanälen und Regenbecken und von Rückständen der Straßeneinläufe (Gullys) enthalten.

2.2. Personalaufwand

Mit 3.352 T € Personalaufwand weist dieser Kostenblock eine Steigerung um 145 T € auf. Dies hat im Wesentlichen seine Ursache in der Anpassung an die jüngsten Tarifveränderungen und im verstärkten Einsatz bei der Reinigung und Überprüfung des Kanalnetzes.

2.3. Abschreibungen

Die Kostenentwicklung wird durch hohe Investitionen in die städtischen Entwässerungsanlagen beeinflusst.

Die bedeutendsten Maßnahmen 2017 sind neben den allgemeinen Erschließungsmaßnahmen (Fortsetzung der Erschließung Science Park III und Egginger Weg, Beginn der Erschließung Beim Brückle in Donaustetten, Allewind-Greut in Ermingen und des Wohnquartiers Safranberg) auch der Ausbau des abwasserwirtschaftlichen Konzeptes mit Einzelmaßnahmen wie z. B. dem Regenwasserkanal Bahnhofsvorplatz. Des Weiteren ist die fortlaufende Sanierung bestehender Abwasserkanäle im Rahmen der Eigenkontrollverordnung vorgesehen.

Diese Investitionen fließen in Form von Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals mit nicht unerheblichen Kosten in die Gebührenkalkulation ein.

Mit der Inbetriebnahme verschiedener abwassertechnischer Maßnahmen zeichnet sich bei den Aufwendungen für Abschreibungen für das Jahr 2017 mit insgesamt 4.176 T € eine leicht höhere Abschreibungsrate als in den Vorjahren ab (+ 44 T €). In der Gebührenbedarfsberechnung werden die jährlichen Abschreibungen durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) sowie den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Anlagegegenstände werden linear abgeschrieben. Die der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den jeweiligen Anlagenachweisen (Hochrechnung) entnommen. In der Anlage 4/1 sind die Abschreibungsbeträge für die Gebührenbedarfsberechnung 2017, bezogen auf die jeweiligen Anlagegüter, wertmäßig dargestellt. Die den Abschreibungssätzen zugrunde liegende Nutzungsdauer ist in Anlage 4/2 ersichtlich.

2.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist 2017 ein Mittelbedarf in Höhe von insgesamt 959 T € vorgesehen.

Die Position Gutachten und Beratung beläuft sich auf 250 T €. Ein Großteil dieser Position ist für die Überrechnung des Kanalnetzes (Optimierung des Kanalvolumens) und für die Modernisierung des Fernwirksystems reserviert.

Die EDV-Aufwendungen der Abwasserwirtschaft (144 T €) beinhalten die Betreuung des betrieblichen Finanz- und Rechnungswesens (SAP), den Serverbetrieb und die Serversicherung durch die SWU, die Serviceleistungen des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) und die EDV-gestützte Planung und Konstruktion abwassertechnischer Anlagen und die Verwaltung des Kanalkatasters/Schadenskatasters im Zuge der Eigenkontrollverordnung.

Der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt (154 T €) beinhaltet sämtliche Personal- und Sachkosten, die von der städtischen Kernverwaltung für die EBU – Betriebszweig Abwasserwirtschaft – erbracht werden, insbesondere Personalbetreuung, Bezügeabrechnung, Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Rechnungsprüfungsamt, Leitungs-/Kontrollaufgaben.

2.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Betriebszweig Abwasserwirtschaft hat kein Eigenkapital. Die Finanzierung des Vermögens erfolgt daher über Kredite. Weitere liquiditätswirksame Finanzierungsmittel stehen im Wesentlichen aus der Einnahme von Entwässerungsgebühren und dem Straßenentwässerungskostenanteil der Stadt zur Verfügung.

Die Zinsen werden auf die Betriebszweige nach der Restbuchwertmethode verteilt. Es sind, nachdem die Entsorgungsbetriebe nach § 12 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht mit Eigenkapital ausgestattet sind, in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017 Fremdkapitalzinsen für Bankkredite und Zinsen für das Trägerdarlehen der Stadt Ulm berücksichtigt. Die Zinssätze für Bankkredite sind vertraglich vereinbart. Die Zinssätze für das Trägerdarlehen entsprechen dem kalkulatorischen Zinssatz, den die Stadt Ulm jährlich für ihre anderen kostenrechnenden Einrichtungen im Bereich der Regiebetriebe ansetzt und ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunaldarlehen einerseits und für langfristige Anleihen der öffentlichen Hand andererseits. Sie sind in der Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

Beim Zinsaufwand ist mit 2.380 T € ein deutlicher Rückgang gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen. Die Reduzierung der Zinsen wird durch die Ablösung alter und teurer Kredite durch die Aufnahme neuer günstigerer Kredite (Umschuldung) erreicht. Neben dem derzeitigen günstigen Zinsniveau bei der Neuaufnahme von Krediten wirkt sich der Anteil der Restbuchwerte, als Basis der Zinsverteilung auf die einzelnen Betriebszweige, auf die Entwicklung des Zinsaufwandes im Bereich Abwasserwirtschaft positiv aus.

3. Umsatzerlöse

Sofern keine anderen Erträge zur Verfügung stehen, sind die Kosten der Abwasserwirtschaft über Gebühren zu decken. Die Umsatzerlöse beinhalten die Einnahmen aus der Veranlagung der Schmutzwassergebühren (11.991 T €) und Niederschlagswassergebühren (4.584 T €), sowie der Kostenanteil der Straßenentwässerung (2.078 T €).

Als weiterer größerer Bestandteil der Umsatzerlöse ist die Auflösung der Ertragszuschüsse aus Abwasseranliegerbeiträgen und Investitionszuschüssen (1.012 T €) zu sehen. Im Bereich der Abwasserwirtschaft werden die Ertragszuschüsse passiviert. Durch die konkrete Zweckbindung der Beiträge und Zuschüsse zu den jeweiligen Investitionen ist die Dauer der Auflösung identisch mit deren jeweiligen Abschreibungs-/Nutzungsdauer.

Für die Reinigung von Hauskanälen im privaten Grundstücksbereich (Betrieb gewerblicher Art) und die Reinigung des Kanalsystems und der Straßeneinläufe der Gemeinden im Verbandsgebiet des ZVK werden insgesamt 377 T € erwartet.

3.1. Andere aktivierte Eigenleistungen

Bei den aktivierten Eigenleistungen sind 213 T € vorgesehen. An Bauzeitinsen sind in 2017 80 T € eingeplant.

3.2. Sonstige betriebliche Erträge

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen finden sich die Erträge der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 156 T € (s. auch Nr. 4) wieder. Daneben werden auch zeitanteilig in geringem Umfang die Rückstellungen für Altersteilzeit von Mitarbeitern während der Freizeitphase eingestellt.

Der Ersatz von Personal- und Sachausgaben mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 23 T € sieht für 2017 neben Erstattungen der Agentur für Arbeit aus der Wiederbesetzung von Stellen für Mitarbeiter, die sich in der Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit-Blockmodelle befinden, auch Erstattungen für die Überwachung des Horizontalfilterbrunnens Lindenhöhe oder die Projektbetreuung durch SAP vor.

Bei der Ersterschließung in Baugebieten werden die jeweiligen Grundstücksanschlüsse von den EBU hergestellt. Für diese Kosten bestehen gegenüber den Grundstückseigentümern entsprechende Erstattungsansprüche seitens der EBU, welche für das Jahr 2017 mit 50 T € prognostiziert werden.

Der Kostenersatz für die Führung der Verbandsgeschäfte des ZVK durch die Entsorgungs-Betriebe beträgt im kommenden Jahr 110 T €.

Als pauschale Zuwendung des Landes zum Ausgleich der durch das Sonderbehörden-eingliederungsgesetz übertragenen Aufgaben (ehem. Wasserwirtschaftsamt) wird mit einem Betrag in Höhe von 77 T € gerechnet.

Für die Mitbenutzung des Ulmer Kanalsystems sind bei den Erstattungen von Gemeinden 13 T € vorgesehen.

4. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) lässt es ausdrücklich zu, Kostenüber- bzw. unterdeckungen über einen fünfjährigen Zeitraum auszugleichen. Das kommt dem Ziel der Entsorgungsbetriebe, die Entwässerungsgebühren so niedrig und so stetig wie möglich anzusetzen, sehr entgegen.

Die Über- bzw. Unterdeckungen, die sich im Wirtschaftsplan 2011 bis 2015 ergeben haben und die entsprechenden Ausgleichzeiträume lassen sich folgendermaßen darstellen:

Rechnungs- jahr	Restbetrag Stand 31.12. €	2016 €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €
2011	106.496,50	106.496,50	0,00	0,00	0,00	0,00
2012	-124.440,65	-124.440,65	0,00	0,00	0,00	0,00
2013	126.532,48	0,00	63.300,00	63.232,48	0,00	0,00
2014	278.031,53	0,00	92.700,00	92.700,00	92.631,53	0,00
2015	525.156,17	0,00	0,00	175.100,00	175.100,00	174.956,17
Gesamt	911.776,03	-17.944,15	156.000,00	331.032,48	267.731,53	174.956,17

5. Gesamtbetrachtung

In der Gesamtbetrachtung der Abwasserbeseitigung ergibt sich folgendes Bild:

Teilbereich	Aufwendungen	gebührenunabhängige Einnahmen	Gebührenbelastung
Schmutzwasserbeseitigung			
Teilbereich Kanal	6.746.200 €	712.800 €	6.033.400 €
Teilbereich Klärung	6.188.200 €	230.900 €	5.957.300 €
Niederschlagswasser	5.665.900 €	1.082.000 €	4.583.900 €
Straßenentwässerung	2.179.800 €	102.300 €	2.077.500 €
Kleinkläranlagen/Gruben	30.500 €	1.000 €	29.500 €
Gesamt	20.810.600 €	2.129.000 €	18.681.600 €

6. Mengengerüst

Die Entsorgungsbetriebe gehen von folgenden Leistungsmengen aus:

Teilbereich	Leistungsmengen
Schmutzwasserbeseitigung	
Teilbereich Kanal	7.339.434 m ³
Teilbereich Klärung	7.534.479 m ³
Niederschlagswasser	9.039.669 m ²
Straßenentwässerung	4.000.000 m ²
Kleinkläranlagen/Gruben	163 Abfahren

7. Gebührenkalkulation

Nach dem Ergebnis der Kalkulation (Anlage 1a – 1c) werden folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

Teilbereich	Gebühr 2017	Gebühr 2016
Schmutzwasserbeseitigung		
Teilbereich Kanal	0,82 €/m ³	0,84 €/m ³
Teilbereich Klärung	0,79 €/m ³	0,77 €/m ³
Gesamt	1,61 €/m ³	1,61 €/m ³
Niederschlagswasser	0,50 €/m ²	0,51 €/m ²
Kleinkläranlagen/Gruben		
Kleinkläranlagen	19,75 €/m ³	19,25 €/m ³
Gruben	1,58 €/m ³	1,54 €/m ³
	180,00	
Abfuhr	€/Anfahrt	180,00 €/Anfahrt

Alle weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation.

8. Zusammenfassung:

Die Entsorgungsbetriebe schlagen deshalb vor, die Abwassergebühren nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 1a – 1c) zu beschließen.

9. Beiträge:

Entsprechend dem Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden zur teilweisen Deckung der Kosten für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Einrichtungen Anschlussbeiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstückes an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden (§ 20 Absatz 1 KAG).

Von diesem Recht hat die Stadt Ulm Gebrauch gemacht und in ihrer Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abschnitt IV – §§ 25 ff) die Erhebung von Entwässerungsbeiträgen zur Finanzierung der Kosten für die Herstellung ihrer öffentlichen Entwässerungsanlagen geregelt. Als Beitragssatz ist zurzeit je Quadratmeter Nutzungsfläche ein Kanalbeitrag von 2,15 € und ein Klärbeitrag 1,78 € (Gesamtbeitrag von 3,93 €) festgelegt.

Aufgrund der vorliegenden neuen Beitragskalkulation in Form der Aktualisierung/Fortschreibung der Globalberechnung (Dr.-Ing. Pecher und Partner Ingenieurgesellschaft mbH – Stand 30. September 2016) müssen die Beitragssätze den Kosten- und Flächenentwicklungen nunmehr angepasst werden.

Dem Gemeinderat wurde bereits die Aktualisierung/Fortschreibung der Globalberechnung zur Kenntnis gegeben (GD 414/16).

Auf der Grundlage dieser Globalberechnung sind in Anlehnung an den Gemeinderatsbeschluss und die bisherigen Satzungsregelungen als Beitragsmaßstab die Nutzungsfläche und die Erhebung einheitlicher Beiträge für das Gesamtgebiet der Abwasserbeseitigung festgelegt worden; die Entwässerungsbeiträge (Beitragssätze) werden als Teilbeträge sowohl für den öffentlichen Abwasserkanal (Kanalbeitrag) als auch für den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen (Klärbeitrag) definiert. Die mit der Entscheidung zur Fortschreibung der Globalberechnung (414/16) durch den Gemeinderat getroffenen Festlegungen (Beitragsmaßstab, Beitragssatz) sind deshalb in die Satzung über die Stadtentwässerung zu übernehmen.

10. Satzungsänderungen:

Die als Anlage 2/1 beigefügte 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung stellt sich folgendermaßen dar:

- § 1 regelt nach Maßgabe der Globalberechnung und entsprechend der vom Gemeinderat getroffenen Ermessensentscheidung die Beitragssätze der einzelnen Teilbeträge des Entwässerungsbeitrags.
- § 2 aktualisiert die Gebietsabflussbeiwertkarte mit neuem Bearbeitungsdatum (s. auch Erläuterungen zu § 5)
- § 3 berücksichtigt die durch die Gebührenkalkulation ermittelten neuen Gebührentatbestände sowohl für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser als auch die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben.
- § 4/ § 6 bewirken redaktionelle Änderungen aufgrund Änderungen von technischen Merkblättern und DIN-Vorschriften.
- § 5 Die Gebietsabflussbeiwertkarte mit Stand vom 30.06.2015 wurde mit der letzten Satzungsänderung nicht in der vorgeschriebenen Form einer Ersatzbekanntmachung veröffentlicht (§ 1 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung). Diese ist insbesondere dann erforderlich, wenn Pläne oder zeichnerische Darstellungen als Bestandteil der Satzung aufgrund ihres Umfangs nicht in herkömmlicher Weise (z. B. im Amtsblatt) öffentlich bekannt gemacht werden können. Die gesetzlichen Vorgaben schreiben in solchen Fällen vor, dass die betreffenden Pläne oder zeichnerischen Darstellungen an einer Verwaltungsstelle der Gemeinde zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt sind, dass hierauf in der Satzung hingewiesen und in

der Satzung der wesentli che Inhalt der niedergelegten Teile
umschrieben wird. Aus Rechtssicherheitsgründen wird dies in der
geforderten Form mit beigefügter Satzungsänderung nunmehr
nachgeholt.

Die Gebietsabflussbeiwertkarte mit Stand 01.01.2016 (Anlage 2/2 dieser
Beschluss vorlage bzw. Anlage 1 der Änderungssatzung) ist den
Beschlussvorlagen aus ver sandtechnischen Gründen nur in vereinfachter
Form beigefügt. Das Original der Gebietsabflussbeiwertkarte
(farbig in DIN A0) ist in der Sitzung ausgelegt oder kann bei den
Entsorgungsbetrieben vor Ort eingesehen werden.